

# **SO\_GERICHTE SCBES.2025.61 vom 18. Juli 2025**

SO Obergericht, 2025-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SCBES.2025.61\\_d20250718](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.61_d20250718)

FR: SO\_GERICHTE SCBES.2025.61 du 18 juillet 2025

IT: SO\_GERICHTE SCBES.2025.61 del 18 luglio 2025

## **Regeste**

Berechnung des Existenzminimums

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 17. Februar 2025 des Betreibungsamtes Thal-Gäu erfolgte eine Revision der Lohn- bzw. Einkommenspfändung.

### **E. 2**

Mit Eingabe, datiert vom 27. Mai 2025 (der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs am 12. Juni 2025 zugegangen), erhebt A.\_\_\_\_ als Schuldner Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde und macht geltend, er bezahle CHF 1'750.00 Miete zuzüglich Nebenkosten von CHF 250.00. Seit der letzten Verfügung des Betreibungsamtes sei die Miete um CHF 80.00 gestiegen. Zudem rechne das Betreibungsamt seine Krankenkassenprämien sowie seine Krankheitskosten, welche er selbst zu tragen habe, nicht ein. Sodann habe er Zahnarztrechnungen, da er aufgrund seiner Implantate alle sechs Monate eine Reinigung machen lassen müsse. Schliesslich erhalte er Ergänzungsleistungen. Nun nehme das Betreibungsamt sein Geld einfach auf Umwegen beim Arbeitgeber.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a Gebührenverordnung zum SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteienschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.